

**Verordnung
über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen,
Fahrzeuge und Geräte
(Energieeffizienzverordnung, EnEV)**

vom ...

S.S. 11, 12, 22, 24, 28
L 1849

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016¹
(EnG)

und in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995² über die technischen Handelshemmnisse (THG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Mit dieser Verordnung soll der Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte reduziert und deren Energieeffizienz gesteigert werden.

² Sie gilt für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die in erheblichem Ausmass Energie verbrauchen und in der Schweiz in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- Inverkehrbringen*: das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt; dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist das erstmalige Anbieten dieser Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte;
- Abgeben*: das weitere gewerbmässige Veräussern von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt; dem Abgeben gleichgestellt ist das weitere Anbieten dieser Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte im Hinblick auf deren gewerbmässige Veräusserung.

2. Kapitel: Anforderungen an das Inverkehrbringen und das Abgeben

1. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte

Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen

Serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile dürfen nur in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie:

- die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften erfüllen;
- das energietechnische Prüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchlaufen haben; und
- mit den Angaben zum spezifischen Energieverbrauch, zur Energieeffizienz und zu den energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften gekennzeichnet sind.

Art. 4 Mindestanforderungen

¹ Die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 1.1–2.10 festgelegt.

² Die Mindestanforderungen gelten auch für serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte, die für den gewerblichen Eigengebrauch beschafft werden.

Art. 5 Konformitätsbewertungsverfahren

¹ Das Konformitätsbewertungsverfahren dient der einheitlichen Ermittlung des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz sowie der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten; die Einzelheiten sind in den Anhängen 1.1–3.2 geregelt.

¹ SR 730.0
² SR 946.51

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Kühl- und Gefriergeräten sowie deren Kombinationen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Kühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte (Kühl- und Gefriergeräte) sowie deren Kombinationen mit einem Nutzinhalt zwischen 10 und 1500 Liter.
- 1.2 Ausgenommen sind:
 - a. Geräte nach Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 643/2009⁷.
 - b. Geräte nach Anhang 1.14 dieser Verordnung.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 643/2009.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Kühl- und Gefriergeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009⁸ unter 33 liegt.
- 2.2 Absorptionsgeräte und Kühlgeräte, die keine Kompressorgeräte sind, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Nutzinhalt kleiner als 60 Liter ist und wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 unter 110 liegt.
- 2.3 Weinlagerschränke dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 unter 55 liegt.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Kühl- und Gefriergeräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009⁹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Kühl- oder Gefriergerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang V Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VI, VIII und IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010¹⁰ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten, ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 53.

⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Haushaltsdunstabzugshauben

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltsdunstabzugshauben, einschliesslich solcher, die nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.
- 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014³¹.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Haushaltsdunstabzugshauben nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 1.3 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014³² erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Februar 2019 sind die Anforderungen der dritten Stufe nach Anhang I Ziffer 1.3.1 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 zu erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltsdunstabzugshauben nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I Ziffern 1.3 und 2.3 und II Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014³³ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Haushaltsdunstabzugshaube nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Tabelle 7 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen I–VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014³⁴ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Bezüglich des Zeitplans für die Inkraftsetzung der neuen Etiketten und ihrer Gestaltung gelten die Vorschriften nach Artikel 3 Ziffer 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014.
- 4.3 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Haushaltsdunstabzugshauben, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Juli 2018 abgegeben werden.
- 5.2 Haushaltsdunstabzugshauben, welche die ab 1. Februar 2019 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Januar 2020 abgegeben werden.
- 5.3 Haushaltsdunstabzugshauben, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4.2 nicht erfüllen, dürfen ab Datum der Inkraftsetzung der neuen Etiketten nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Geräte mit alten Etiketten dürfen ab diesem Datum noch während zwei Jahren abgegeben werden.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben, Fassung gemäss ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 33.

³² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

³³ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

³⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben, Fassung gemäss ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Raumklimageräte und Komfortventilatoren**1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Raumklimageräte mit einer Nennleistung ≤ 12 kW sowie für netzbetriebene elektrische Komfortventilatoren mit einer elektrischen Ventilatorleistungsaufnahme ≤ 125 W.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2012⁵⁶.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2012.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Raumklimageräte und Komfortventilatoren nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2012⁵⁷ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Raumklimageräte und Komfortventilatoren nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2012⁵⁸ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Gerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011⁵⁹ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Bezüglich des Zeitplans für die Inkraftsetzung der neuen Etiketten und ihrer Gestaltung gelten die Vorschriften nach Artikel 3 Ziffer 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011.
- 4.3 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011.

5 Übergangsbestimmung

Raumklimageräte und Komfortventilatoren, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4.2 nicht erfüllen, dürfen ab Datum der Inkraftsetzung der neuen Etiketten nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Geräte mit alten Etiketten dürfen ab diesem Datum noch während zwei Jahren abgegeben werden.

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren, Fassung gemäss ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 7.

⁵⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁵⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁵⁹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener gewerblicher Kühltagschränke, Schnellkühler/-froster, Verflüssigungssätze und Prozesskühler

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für:
- netzbetriebene Schnellkühler/-froster und netzbetriebene gewerbliche Kühltagschränke, einschliesslich solcher, die für die Kühlung von Lebensmitteln und Tiernahrung verkauft werden;
 - Verflüssigungssätze für den Betrieb bei niedriger oder mittlerer Temperatur oder in beiden Temperaturbereichen;
 - Prozesskühler für den Betrieb bei niedriger oder mittlerer Temperatur.
- 1.2 Ausgenommen sind:
- die Kühltagschränke gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–o der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095⁶⁰;
 - die Verflüssigungssätze gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a–c der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095;
 - die Prozesskühler gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a–d der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095⁶¹ erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Juli 2018 müssen die Geräte nach Ziffer 1.1 Buchstaben b und c die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095 erfüllen.
- 2.3 Ab 1. Juli 2019 müssen die Geräte nach Ziffer 1.1 Buchstabe a die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095 erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Geräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II–VIII der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095⁶² aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Gerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Anforderungen nach Ziffer 2 der Anhänge IX, X oder XI der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1094⁶³ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Bezüglich des Zeitplans für die Inkraftsetzung der neuen Etiketten und ihrer Gestaltung gelten die Vorschriften nach Artikel 3 Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1094.
- 4.3 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1094.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Geräte, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2018 abgegeben werden.
- 5.2 Geräte, welche die ab 1. Juli 2018 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. Juni 2018 abgegeben werden.
- 5.3 Geräte, welche die ab 1. Juli 2019 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

⁶⁰ Verordnung (EU) Nr. 2015/1095 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühltagschränken, Schnellkühlern/-froster, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern, Fassung gemäss ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 19.

⁶¹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁶² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁶³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1094 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühltagschränken, Fassung gemäss ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 2.

- 5.4 Geräte, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4.2 nicht erfüllen, dürfen ab Datum der Inkraftsetzung der neuen Etiketten nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Geräte mit alten Etiketten dürfen ab diesem Datum noch während zwei Jahren abgegeben werden.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Lüftungsanlagen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Lüftungsanlagen.
- 1.2 Ausgenommen sind Lüftungsanlagen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014⁷⁴. ←
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Wohnraumlüftungsanlagen nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014⁷⁵ erfüllen.
- 2.2 Nichtwohnraumlüftungsanlagen nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Lüftungsanlagen nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II, III, VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014⁷⁶ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 sowie die Informationen nach den Anhängen IV und V der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Lüftungsanlage nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang IV Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014⁷⁷ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Wohnraumlüftungsanlagen, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. Juni 2018 abgegeben werden.
- 5.2 Nichtwohnraumlüftungsanlagen, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. Juni 2018 abgegeben werden.

⁷⁴ Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen, Fassung gemäss ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 8.

⁷⁵ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁷⁶ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁷⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, Fassung gemäss ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 27.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener externer Stromversorgungsgeräten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene externe Stromversorgungsgeräte (Netzgeräte), die:
- a. dazu dienen, vom Elektrizitätsnetz eingehenden Wechselstrom in Gleich- oder Wechselstrom mit tieferer Spannung zu transformieren;
 - b. zur gleichen Zeit nur eine feste Spannung von Gleich- oder Wechselstrom erzeugen;
 - c. physisch von der Einheit getrennt sind, für die sie Strom liefern (separates Gerät);
 - d. fest oder temporär mit dem Gerät verbunden sind, für das sie den Strom für den Betrieb liefern;
 - e. über eine nominelle Ausgangsleistung von maximal 250 W verfügen; und
 - f. für die Anwendung mit Haushalts- und Bürogeräten gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008⁸⁵ bestimmt sind.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 278/2009⁸⁶.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 278/2009.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Netzgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 278/2009⁸⁷ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Netzgeräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 278/2009⁸⁸ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Netzgerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang II Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 einhalten.

⁸⁵ Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand, ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 45; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 801/2013, ABl. L 225 vom 23.8.2013, S. 1.

⁸⁶ Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb, ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 3.

⁸⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁸⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Ventilatoren

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Ventilatoren mit einer Eingangsleistung der Antriebmotoren zwischen 0,125 und 500 kW.
- 1.2 Ausgenommen sind die Ventilatoren nach Artikel 1 Ziffern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011¹⁰³.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Ventilatoren nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 327/2011¹⁰⁴ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Ventilatoren nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 327/2011¹⁰⁵ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Ventilator nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften ist nach Anhang I Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011¹⁰⁶ vorzunehmen.

¹⁰³ Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 8; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 666/2013, ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 24.

¹⁰⁴ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹⁰⁵ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹⁰⁶ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.